

Gerechtigkeit als Thema der Rechtswissenschaft.

Festgabe zu Ehren von Ute Sacksofsky zum 65. Geburtstag

Anna Katharina Mangold und Berit Völzmann

Im rechtswissenschaftlichen Studium wird Studierenden bereits in den ersten Semestern erklärt, Gerechtigkeit und Recht hätten, wenn überhaupt, nur ausnahmsweise etwas miteinander zu tun. In der Rechtsphilosophie gilt als *state of the art*, dass fundamentale Gerechtigkeitserwägungen nur in Ausnahmefällen wie in der nationalsozialistischen Diktatur¹ oder bei der strafrechtlichen Bewertung von Schüssen auf Flüchtende an der innerdeutschen Grenze² eine Rolle spielen könnten.³ Grundsätzlich aber sollen alle rechtlichen Normen, die formal korrekt zustande gekommen sind, auch als Recht gelten.⁴ Diese rechtsphilosophische Trennungsthese, so richtig sie in einer analytischen Perspektive sein mag, beantwortet freilich nicht die intuitive und vorrechtliche Frage nach dem Zusammenhang von gesetztem Recht und Gerechtigkeit, wie sie sich insbesondere in Fällen dis-

-
- 1 *Gustav Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, SJZ 1946, S. 105 (107): „Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“ Mit Bezug darauf: BGHZ 3, 94 (107); BVerfGE 23, 98.
 - 2 BGHSt 39, 1 und 41, 101. Bestätigend BVerfGE 95, 96.
 - 3 Nur „extrem ungerechten“ Normen soll die Rechtswirkung versagt sein, vgl. *Robert Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts, 1992, S. 201.
 - 4 *Hans Kelsen*, Reine Rechtslehre: Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, 2. Aufl., Wien 1960, S. 201; *Herbert Lionel Adolphus Hart*, Positivism and the Separation of Law and Morals, Harvard Law Review 71 (1958), S. 593 ff.

kriminierender Exklusionen von kategorial bestimmten Personengruppen aufdrängt, etwa bei der Benachteiligung von Frauen.

Die Frage nach Gerechtigkeit in solchen Fällen ins Zentrum zu rücken, das ist der Kern des wissenschaftlichen Werks von *Ute Sacksofsky*. Bereits in ihrer Dissertation, die 1991 in erster Auflage als erster Band in der Lila Reihe bei Nomos erschien und 1996 eine bei Dissertationen sehr seltene zweite Auflage erlebte,⁵ ging es *Sacksofsky* um die Frage, welche Vorgaben die Verfassung für die Gleichstellung von Frauen mit Männern mache. *Sacksofsky* holte Art. 3 Abs. 2 GG aus seinem verfassungsrechtlichen Schlummer und entfaltete das emanzipatorische Potential, das der Parlamentarische Rat und vor allem *Elisabeth Selbert* diesem Gleichheitsgebot zugemessen hatte.

Es ist kein historischer Zufall, dass das Bundesverfassungsgericht Anfang 1992 und kurz nach Erscheinen der Dissertation von *Ute Sacksofsky* erstmals in der berühmten Nacharbeitsentscheidung eine Pflicht des Staates festhielt, der zufolge Art. 3 Abs. 2 GG „ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt“.⁶

Ute Sacksofsky hat seit Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit die Bedeutung rechtlicher Argumentationen für den Wandel diskriminierender gesellschaftlicher Verhältnisse im Blick. Der Abbau von Diskriminierung ist für sie eine Frage der Gerechtigkeit.⁷ Um diesen Zusammenhang geht es in diesem Band zu ihren Ehren aus Anlass ihres 65. Geburtstages. Der Band versammelt einen Großteil der Vorträge eines Ehrensymposiums im April 2025, mit dem zahlreiche Wegbegleiter*innen, Kolleg*innen und Schüler*innen das Werk der Jubilarin – und diese selbst – feierten. Das Thema Gerechtigkeit als Frage der Rechtswissenschaft wurde dort in fünf Themenbereichen entfaltet. Es diskutierten, ausgehend von *Ute Sacksofskys* maßstabsetzenden Beiträgen, jeweils drei Personen aus unterschiedlichen akademischen Generationen. Die Vortragenden waren jeweils eingeladen, ausgehend von *Ute Sacksofskys* Arbeiten der letzten 30 Jahre ihr Werk zu re-

5 *Ute Sacksofsky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, Schriften zur Gleichstellung der Frau Bd. 1, 1991; 2. erw. Aufl. 1996.

6 BVerfGE 85, 191 (207). – Den in dieser Entscheidung unterlassenen Verweis auf *Sacksofskys* Dissertation holte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2017 nach, in seiner Entscheidung zur Dritten Option, vgl. BVerfGE 147, 1 (24).

7 Schon im Titel deutlich: *Ute Sacksofsky*, Frauenförderung und Gerechtigkeit, in: Andrea Löther (Hrsg.), Erfolg und Wirksamkeit von Gleichstellungsmaßnahmen an Hochschulen, 2004, S. 38–52; auch: *dies.*, § 14 Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, in: Anna Katharina Mangold/Mehrdad Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022, S. 597–643.

flektieren und ihre Gedanken weiterzuspinnen, sich konstruktiv mit ihnen auseinanderzusetzen oder sie in Frage zu stellen – denn nichts schätzt die Jubilarin mehr als die geistige Auseinandersetzung mit blitzenden Ideen. Auch der Band gliedert sich in die fünf, bereits das Symposium prägenden thematischen Bereiche.

1. Geschlechtergerechtigkeit: Vom Körpergeschlecht zur geschlechtlichen Selbstbestimmung?

Ute Sacksofsky ist eine der maßstabsetzenden feministischen Juristinnen der Bundesrepublik.⁸ Immer wieder hat sie sich mit dem rechtlichen

8 Vgl. schon die bisherige Nachweise. Siehe auch: Ute Sacksofsky, Kommentierung des Art. 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 GG, in: Dieter C. Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar Bd. I, 2002; *dies./Blanca Rodríguez-Ruiz*, Gender in the German Constitution, in: Beverly Baines/Ruth Rubio-Marín (Hrsg.), *The Gender of Constitutional Jurisprudence*, Cambridge University Press 2005, S. 149–173; *dies.*, Die Gleichberechtigung von Mann und Frau – besser aufgehoben beim Europäischen Gerichtshof oder beim Bundesverfassungsgericht?, in: Charlotte Gaitanides/Stefan Kadelbach/Gil Carlos Rodríguez Iglesias (Hrsg.), *Europa und seine Verfassung*, FS Manfred Zuleeg, 2005, S. 323–340; *dies.*, Diskriminierung und Gleichheit – aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Susanne Opfermann (Hrsg.), *Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur*, 2007, S. 31–51; *dies.*, Gleichheit in der neuen Vielfalt: Neuer Streit um Gleichberechtigung, in: Kritische Justiz (Hrsg.), *Verfassungsrecht und gesellschaftliche Realität. Dokumentation: Kongress „60 Jahre Grundgesetz: Fundamente der Freiheit stärken“ der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen am 13./14. März 2009 in Berlin*, KJ – Beiheft 1, 2009, S. 147–158; *dies.*, Symmetrie, Gleichheit und Gender Studies, *Merkur* 795 (2015), S. 39 ff.; *dies./Carolin Stix*, Was lange währt und immer noch nicht gut ist – Zur Repräsentanz von Frauen in der Wissenschaft vom Recht, in: KJ 2018, S. 464 ff.; *dies./Berit Völzmann*, Der Besten ein Lehrstuhl. Frauenförderprogramme an deutschen Universitäten, *Wissenschaftsrecht* 51 (2018), S. 45 ff.; *dies.*, Rechtswissenschaft: Geschlechterforschung im Recht – Ambivalenzen zwischen Herrschafts- und Emanzipationsinstrument, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Bd. 1, 2019, S. 631–641; *dies.*, Geschlechterforschung im Öffentlichen Recht, in: JöR, n.F. 67 (2019), S. 377 ff.; *dies.*, Das Grundgesetz und die Gleichberechtigung, in: Evangelische Akademie Tutzing, *70 Jahre Grundgesetz – „Was ist unsere Verfassung wert?“*, epd-Dokumentation 7 (2020), S. 23 ff.; *dies.*, Geschlechterverhältnisse im Recht, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Geschlechterdemokratie, Informationen zur politischen Bildung Nr. 342 (1/2020)*, S. 54–63; *dies.*, Wenn Rechtfertigungen brüchig werden. Verfassungsgerichte in der Diskriminierungsbekämpfung am Beispiel der Geschlechterordnung vor dem Bundesverfassungsgericht, in: Rainer Forst/Klaus Günther (Hrsg.), *Normative Ordnungen*, 2021, S. 604–631; *dies.*, § 19 Gleichheitsrechte, in: Matthias Herdegen/Johannes Masing/Ralf Poscher/Klaus-

Geschlechterbegriff befasst.⁹ Wie schon die Linie von der Nachtarbeitsentscheidung zur Entscheidung über die Dritte Option im Personenstandsrecht zeigt, entwickelt sich das rechtliche Geschlechterverständnis weiter. Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit heute?

Miriam Bickelhaupt widmet sich der Weiterentwicklung von Geschlechterkonzeptionen im europäischen Unionsrecht und den (rechtlichen) Kämpfen um progressive Deutungen von Geschlecht. *Gabriele Britz* befasst sich mit den Frauenbildern in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und zeigt Probleme auf, die sich jüngst insbesondere im verfassungsrechtlichen Umgang mit sexistischer Rede in sozialen Medien ergeben. *Ute Gerhard* bietet eine Tour d’Horizon durch die letzten Jahrzehnte feministischer Theorieproduktion zur Frage, welche Bedeutung Körper, Körperlichkeit und Materialität für das Verständnis von Geschlecht haben.

2. Reproduktive Freiheit und reproduktive Gerechtigkeit

Niemand hat das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts so beißend und treffend dekonstruiert wie *Ute Sacksofsky* am Beispiel der Rechtsprechung zum Schwangerschaftsabbruch.¹⁰ Doch auch im weiteren wissenschaftlichen Werk von *Sacksofsky* ging es immer wieder um reproduktive

Ferdinand Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2021, S.1229–1286; *dies.*, Gleichheitsdiskussionen in der Staatsrechtslehrervereinigung – Paukenschlag, Stille, Marsch, Sinfonie, in: Pascale Cancik/Andreas Kley/Helmuth Schulze-Fielitz/Christian Waldhoff/Ewald Wiederin (Hrsg.), Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922–2022, 2022, S. 479–495.

9 *Ute Sacksofsky*, Grundrechtlicher Schutz für Transsexuelle in Deutschland und Europa, in: Christine Hohmann-Dennhardt/Peter Masuch/Mark E. Villinger (Hrsg.), Grundrechte und Solidarität. Durchsetzung und Verfahren. FS Renate Jaeger, 2011, S. 675–702; *dies.*, Diskriminierungsverbot wegen sexueller Orientierung im Grundgesetz?!, STREIT 2011, S. 32 ff.

10 *Ute Sacksofsky*, Das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts, in: Beate Rudolf (Hrsg.), Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung, 2009, S. 191–215; *dies.*, Das Patriarchat lässt grüßen – die Abtreibungsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, ZöR 77 (2022), S. 747 ff. Rechtsvergleichend: *dies.*, Verfassungsgerichtlicher Backlash: die Dobbs-Entscheidung des U.S. Supreme Court, KJ 2023, S. 80 ff.; *dies.*, Die Dobbs-Entscheidung des U.S. Supreme Court und ihre institutionellen Folgen, in: Philipp B. Donath/Alexander Heger/Moritz Malkmus/Orhan Bayrak (Hrsg.), Der Schutz des Individuums durch das Recht. FS Rainer Hofmann Bd. 2, 2023, S. 1053–1066.

Gerechtigkeit, häufig am Beispiel der Besteuerung.¹¹ Als Mitglied der Kommission der Bundesregierung zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin hat *Sacksofsky* ihre Expertise unlängst in die aktuelle rechtspolitische Debatte eingebracht.

Laurie Marguet bietet einen vergleichenden Blick auf die französischen Verfassungsdiskussionen an, wo in Reaktion auf die Entscheidung des US Supreme Court in *Dobbs*¹² das Recht auf Schwangerschaftsabbruch in die Verfassung aufgenommen wurde, jedoch damit keineswegs das Ende der Debatte erreicht ist. *Sibylla Flügge* durchschreitet in ihrem Überblick über Jahrzehnte feministischer Diskussionen um reproduktive Gerechtigkeit die ganze Spannweite verschiedenster Fortpflanzungstechniken und setzt die verschiedenen Diskussionsstränge ins Verhältnis zueinander, was manche überraschende Einsicht schenkt.

-
- 11 *Ute Sacksofsky*, Steuerung der Familie durch Steuern, NJW 2000, S. 1896 ff.; *dies.*, Reformbedarf bei der Familienbesteuerung, Familie Partnerschaft Recht 2003, S. 395 ff.; *dies.*, Anforderungen an ein Fortpflanzungsmedizingesetz – Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, in: Fuat Oduncu/Katrin Platzer/Wolfram Henn (Hrsg.), Der Zugriff auf den Embryo. Ethische, rechtliche und kulturvergleichende Aspekte der Reproduktionsmedizin, 2005, S. 52–71; *dies.*, Grundgesetzkonforme Alternativen der Ausgestaltung der Familienförderung, in: Barbara Seel (Hrsg.), Ehegattensplitting und Familienpolitik, 2007, S. 333–356; *dies.*, Familienbesteuerung in der steuerpolitischen Diskussion, Finanz-Rundschau 2010, S. 119 ff.; *dies.*, Verfassungsmäßigkeit des geplanten Betreuungsgeldes, STREIT 2010, S. 167 ff.; *dies.*, Der Schutz der Würde des Menschen – ein absolutes Versprechen in Zeiten relativer Gewissheiten, in: Johannes Masing/Joachim Wieland (Hrsg.), Menschenwürde – Demokratie – Christliche Gerechtigkeit. FS Ernst-Wolfgang Böckenförde, 2011, S. 23–38; *dies.*, Ihr Kinderlein kommet – Bevölkerungspolitik als Staatsaufgabe. Rechtskolumne, Merkur 769 (2013), S. 528 ff.; *dies.*, Das Märchen vom Untergang der Familie. Rechtskolumne, Merkur 777 (2014), S. 143 ff.; *dies.*, „Produktive Sexualität“: Bevölkerungspolitik durch Recht, in: Ulrike Lembke (Hrsg.), Regulierung des Intimen, 2017, S. 97–116; *dies.*, Schöne neue Welt? Anmerkungen zur Präimplantationsdiagnostik, djbZ 1 (2017), S. 8; *dies.*, Über ein Recht auf Fortpflanzung, Merkur 859 (2020), S. 32 ff.; *dies./Barbara Friebertshäuser*, Mutterschaft und Familie, in: Anja Schierbaum/Jutta Ecarius (Hrsg.), Handbuch Familie, Bd. 2, 2. Aufl. 2022, S. 101–118.
- 12 US Supreme Court, 597 U.S. 215 – *Dobbs v. Jackson Women's Health Organization* [2022].

3. Interreligiöse Gerechtigkeit: Religionsfreiheit in der pluralistischen Demokratie

Womöglich die Urform pluralistischer Gesellschaftsverständnisse findet sich in der Anerkennung zweier Konfessionen in ein und demselben Staat. Es überrascht deshalb nicht, dass *Ute Sacksofsky* sich auch der Gleichberechtigung der Religionen in pluralistischen Gesellschaften intensiv gewidmet hat.¹³ Was bedeutet es, Religionsfreiheit als Gleichheitsgebot zu denken und konsequent Äquidistanz des Staates zu allen Glaubensrichtungen zu verlangen?

Anna Katharina Mangold skizziert das Verhältnis von Freiheits- und Gleichheitsdimensionen der verfassungsgerichtlichen Auseinandersetzungen um das aus religiösen Gründen getragene Kopftuch und exemplifiziert die dogmatischen Erwägungen am Beispiel aktueller Kopftuchverbote für ehrenamtliche Richterinnen. *Elisabeth Holzleithner* setzt sich mit verschiedenen Aspekten von Religionsfreiheit (für Frauen) im säkularen Staat auseinander und verdeutlicht die dogmatische Diskussion an einer Analyse des Films *Bend it like Beckham*.

-
- 13 *Ute Sacksofsky*, Religion und öffentliche Schulen: Die Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika, RdJB 1988, S. 228 ff.; *dies.*, Die Kopftuch-Entscheidung – von der religiösen zur föderalen Vielfalt, NJW 2003, S. 3297 ff.; *dies.*, Lehrerin mit Kopftuch. Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Frigga Haugg/Katrin Reimer (Hrsg.), Politik ums Kopftuch, 2005, S. 48–54; *dies.*, Religion und Emanzipation – (k)ein Widerspruch?, in: Stefan Kadelbach/Parinas Parhisi (Hrsg.), Die Freiheit der Religion im europäischen Verfassungsrecht, 2007, S. 111–121; *dies.*, Religiöse Freiheit als Gefahr?, VVDStRL 68 (2009), S. 7–46; *dies.*, Religion and Equality – the Headscarf Debate from a „constitutional perspective“, in: Dagmar Schiek/Victoria Chege (Hrsg.), European Union Non-Discrimination Law. Comparative Perspectives on Multidimensional Equality Law, 2008, S. 353–370; *dies.*, Kopftuchverbote in den Ländern – am Beispiel des Landes Hessen, in: Sabine Berghahn/Petra Rostock (Hrsg.), Der Stoff aus dem die Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz, 2009, S. 275–293; *dies.*, Scharia, Beschneidung, Islam in der Schule: Antworten des deutschen Rechts auf Fragen, die das Zusammenleben mit Muslimen aufwirft, in: Jahrbuch der Juristischen Gesellschaft Bremen, 2013, S. 72–84; *dies.*, Glaubensfreiheit – ein Grundrecht nur für den religiösen Mainstream?, Merkur 789 (2015), S. 57 ff.; *dies.*, Kopftuch als Gefahr – ein dogmatischer Irrweg, DVBl 2015, S. 801 ff.; *dies.*, „Freiwillige Unterwerfung“? Anmerkungen zu Recht, Religion und Gender, juridikum 4 (2016), S. 461 ff.; *dies.*, Lehrerin mit Kopftuch, Anmerkung zum BVerfG-Urteil v. 24.9.2003 – 2 BvR 1436/02, NJW 2017, S. 3072 ff.; *dies.*, Gegen ein Kopftuchverbot für Richterinnen, djbZ 1 (2018), S. 8 ff.; *dies.*, Ernst-Wolfgang Böckenförde’s Oeuvre on Religious Freedom: Applied to Recent Decisions of the European Court of Human Rights, German Law Journal, 19 (2018), Special Issue “Ernst-Wolfgang Böckenförde Beyond Germany”, S. 301 ff.

4. Wahlrecht als Gerechtigkeitsfrage?

Die Konstituierung der Repräsentationsorgane in der Demokratie durch den Wahlakt beruht auf einem Gleichheitssatz – alle Bürger*innen haben das gleiche Recht zu wählen. In diesem Versprechen demokratischer Gleichheit liegt ein radikales Potential, die gesellschaftlichen Verhältnisse hin zu mehr Gleichberechtigung umzugestalten. *Ute Sacksofsky* hat daran gearbeitet, das Gleichheitsversprechen „in die gesellschaftliche Wirklichkeit zu erstrecken“: als Prozessvertreterin vor dem Bundesverfassungsgericht,¹⁴ in einem lesenswerten Sondervotum als Richterin des Staatsgerichtshofes Bremen¹⁵ und als Wissenschaftlerin.¹⁶ Wie manifestiert sich das Gerechtigkeitsversprechen demokratischer Gleichheit im Wahlrecht?

Yağmur Özkan widmet sich im Anschluss an das Sondervotum der Richterin *Sacksofsky* der Frage, ob der Nexus von Staatsangehörigkeit und Wahlrecht aufgegeben werden sollte, um eine bessere demokratische Repräsentation derjenigen zu gewährleisten, die von Regierungs- und Gesetzgebungstätigkeit betroffen sind. *Dana-Sophia Valentiner* stellt die Gerechtigkeitsfrage mit Blick auf die Partizipation von Frauen in Parlamenten und fordert „relationale Wahlrechtsgleichheit“. *Astrid Wallrabenstein* untersucht den Zusammenhang von Wahlrecht und Gleichheit, konkreter noch Chancengleichheit, und schließlich die Forderung nach Parität von Frauen und Männern im Wahlrecht.

14 BVerfGE 131, 316.

15 Sondervotum der Richterin *Sacksofsky* zum Urt. des BremStGHE 8, 234 (261 ff.).

16 *Ute Sacksofsky*, *Winning Women's Vote in Germany*, in: Blanca Rodríguez-Ruiz/Ruth Rubio-Marín (Hrsg.), *The Struggle for Female Suffrage in Europe. Voting to Become Citizens*, 2012, S.127–141; *dies.*, *Wer darf eigentlich wählen? Wahlberechtigung in den USA und Deutschland*, in: Michael Bäuerle/Philipp Dann/Astrid Wallrabenstein (Hrsg.), *Demokratie-Perspektiven. FS Brun-Otto Bryde*, 2013, S. 313–328; *dies.*, *Wahlrecht und Wahlsystem*, in: Martin Morlok/Utz Schliesky/Dieter Wiefelspütz (Hrsg.), *Parlamentsrecht. Praxishandbuch*, 2016, S.279–327; *dies.*, *Reform des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag*, in: Tobias Mörschel (Hrsg.), *Wahlen und Demokratie*, 2016, S.101–118.

5. Gerechtigkeit durch Methode? Diskussion anhand von konkreten Beispielen

Wie wenige andere arbeitet *Ute Sacksofsky* feministisch-rechtswissenschaftlich.¹⁷ *Ute Sacksofsky* hat etwa die Grundrechtsdogmatik weiterentwickelt und um ein relationales Verständnis von Grundrechten bereichert.¹⁸ Was bedeutet das methodisch? Lässt sich (Geschlechter-)Gerechtigkeit durch Methode verwirklichen?

Sarah Elsuni zeichnet in einer historischen Rückschau den komplexen Zusammenhang zwischen Fragen der Gerechtigkeit und juristischen Methodenüberlegungen nach. *Nazli Aghazadeh-Wegener* reflektiert in ihrem Beitrag, wie Klassismus als Rechtsthema methodisch bearbeitet werden kann, welche Herausforderungen sich zeigen und wie diese gelöst werden können, wie also Ausschlüsse und Ungerechtigkeits Erfahrungen aufgrund des sozio-ökonomischen Status verfassungsdogmatisch be- und verarbeitet werden können. *Berit Völmann* entwickelt eine relationale Grundrechtstheorie, die erlaubt, bildbasierte sexualisierte Gewalt rechtlich angemessen zu adressieren. *Susanne Baer* setzt sich intensiv mit *Ute Sacksofskys* methodischem Werk auseinander und charakterisiert dieses als „gnadenlos genau, fein und funny“.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!

17 Maßstabsetzend die Frankfurter Antrittsvorlesung: *Ute Sacksofsky*, Was ist feministische Rechtswissenschaft?, ZRP 2001, S. 412 ff. Zudem *dies.*, Die blinde Justitia: Gender in der Rechtswissenschaft, in: Hadumod Bußmann/Renate Hof (Hrsg.), Genus. Geschlechterforschung/Gender Studies in den Kultur- und Sozialwissenschaften. Ein Handbuch, 2005, S. 402–443.

18 *Ute Sacksofsky*, Autonomie und Fürsorge, KJ 2021, S. 47 ff.; *dies.*, Relationale Freiheit — Philosophische Wurzeln und grundrechtstheoretische Implikationen, in: Klaus Günther/Uwe Volkmann (Hrsg.), Freiheit oder Leben?, 2022, S. 180–198.